

**Satzung
des Vereins für ein bäuerliches Rottal-Inn e.V.**

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein für ein bäuerliches Rottal-Inn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Verein für ein bäuerliches Rottal-Inn e.V.“.
- 1.2 Seine Tätigkeit umfasst das Gebiet des Landkreises Rottal-Inn.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Eggenfelden.

**§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der umweltgerechten Landbewirtschaftung um die bäuerliche Kulturlandschaft und Tierhaltung im Landkreis Rotta-Inn zu erhalten. Zur Erreichung dieses Ziels unterstützt der Verein die Erzeugung und Vermarktung von bäuerlichen Produkten aus dem Landkreis Rottal-Inn.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält der Verein nicht.
- 2.2 Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln für Qualitätsprodukte aus dem Landkreis Rottal-Inn unter besonderer Berücksichtigung kulturlandschaftspflegerischer und tierhalterischer Gesichtspunkte,
 - b) Kontrolle der Mitglieder auf Einhaltung dieser Regeln,
 - c) Sicherung der Vermarktung unter einheitlicher Bezeichnung,
 - d) Beratung der Mitglieder,
 - e) Koordinierung der erforderlichen Qualitätsprüfungen,
 - f) Auswertung der durch die Vereinstätigkeit gewonnenen Ergebnisse im Hinblick auf die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Tierhaltung sowie auf Erzeugnisse und Vermarktung von bäuerlichen Produkten,
 - g) Wahrnehmung der Interessen und Vertretung der Mitglieder gegenüber den amtlichen und anderen Stellen.
- 2.3 Bei der Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Verein mit bestehenden Institutionen und Organisationen, insbesondere mit Handwerksbetrieben, landwirtschaftlichen Direktvermarktern, dem Landratsamt Rottal-Inn, den Organen der staatlichen Landwirtschaftsberatung und dem Bayerischen Bauernverband zusammen.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein unterscheidet ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes im Landkreis Rottal-Inn sind.
- 3.3 Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck fördern. Die in dieser Satzung niedergelegten Bestimmungen finden für fördernde Mitglieder nur insoweit Anwendung, als sie nicht die Situation der ordentlichen Mitglieder regeln. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können auch nicht zu Vereinsorganen gewählt werden.
- 3.4 Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstell des Vereins zu richten. Aus ihm muss sich die Betriebsgröße, die Bewirtschaftungsweise und die Art und Menge der erzeugten bäuerlichen Produkte ergeben.
- 3.5 Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- 3.6 Der Aufnahme- oder der Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Ablehnungsbeschluss ist zu begründen. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ablehnungsbescheides Beschwerde beim Beirat einlegen. Wird die Monatsfrist nicht eingehalten, ist der Ablehnungsbescheid unanfechtbar.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt,
 - b) bei Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft,
 - c) durch Tod, bei Personenvereinigungen und juristischen Personen durch Auflösung oder Verlust ihrer Rechtsfähigkeit,
 - d) durch Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich erklärt werden.
- 4.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung, gegen die Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln sowie gegen sonstige Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss ist zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses den Beirat anrufen, der dann entscheidet.

Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Der Ausschluss ist wirksam, so lange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.

- 4.4 Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.
- 4.5 Bei einem Besitzerwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes über. Der neue Inhaber kann innerhalb eines Jahres ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen schriftlich seinen Austritt erklären.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind insbesondere berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- 5.2 Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
- a) die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins, insbesondere die Erzeugung-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln zu beachten und Kontrollmaßnahmen zu dulden,
 - b) nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben, die sich der Verein gestellt hat, mitzuwirken,
 - c) die Beiträge und gegebenenfalls die Vereinsstrafe zu leisten.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter (erster Stellvertreter und zweiter Stellvertreter). Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt jedoch die Regelung, dass der erste stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt ist, den Verein zu vertreten und die dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden steht dieses Recht dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden zu.
- 7.2 Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter müssen während ihrer gesamten Amtszeit Mitglieder des Vereins und des Beirates sein.
- 7.3 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Beirat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet.
- 7.4. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Ziffer 3.3 und § 4 Ziffer 4.3, ferner die Bestellung des Geschäftsführers mit Zustimmung des Beirates.
- 7.5 Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung,
 - b) die Aufsicht über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins,
 - c) Die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens
 - d) die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
 - e) die Abwicklung der Beratungs- und Verhandlungsgespräche zur Festlegung der Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln.

§ 8 **Der Beirat**

- 8.1 Dem Beirat gehören sieben Mitglieder an:
- a) sieben von der Mitgliederverwaltung gewählte Vertreter,
 - b) je ein Vertreter des Landratsamtes Rottal-Inn, der staatlichen Landwirtschaftsberatung und des Bayerischen Bauernverbandes mit beratender Stimme,
 - c) falls vorhanden, der Geschäftsführer mit beratender Stimme.

- 8.2 Die Beiratsmitglieder unter Nr. 8.1 b) werden von der entsendenden Stelle benannt, die übrigen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren.
- 8.3 Dem Beirat obliegt insbesondere:
- a) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter,
 - b) Beratung wichtiger Maßnahmen zur Erfüllung des Satzungszweckes,
 - c) Beschlussfassung über Beiräte und Vereinsstrafen,
 - d) Stellungnahme zum Rechnungsprüfungsbericht und zum Geschäftsbericht,
 - e) Festsetzung von Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Organen des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Ziffer 3.4, § 4 Ziffer 4.3,
 - g) Vorbereitung der Vorlagen für die Mitgliederversammlung,
 - h) Zustimmung zur Bestellung des Geschäftsführers,
 - i) Beschlussfassung über die Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln und deren Überwachung.
- 8.4 Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Zur Beiratssitzung sind alle Beiratsmitglieder schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen. Der Tag der Aufgabe der Ladung zur Post und der Tag der Sitzung werden nicht mitgezählt.
- 8.5 Jeder ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. -
- 8.6 Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a) Wahl der 7 Beiratsmitglieder,
 - b) Beschlussfassung über den Geschäftsbericht,
 - c) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 4 Jahren,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 9.2 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$, im Übrigen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden nicht mitgezählt.

- 9.3 Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen einzuladen. Der Tag der Aufgabe der Ladung zur Post und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.4 Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.
- 9.5 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 **Geschäftsführung**

- 10.1 Der Vorstand führt die Geschäfte, falls kein Geschäftsführer bestellt wird.
- 10.2 Wird nach § 7 Ziffer 7.4 ein Geschäftsführer bestellt, führt dieser die laufenden Geschäfte nach Maßgabe einer vom Beirat zu erlassenen Geschäftsordnung. Er handelt im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes. Der Geschäftsführer hat insbesondere für die ordnungsgemäße Buchführung sowie Abwicklung und Einhaltung der Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln Sorge zu tragen. Er ist nicht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates mit beratender Stimme teil.
- 10.3 Der Geschäftsführer fertigt jährlich für den Vorstand einen Geschäftsbericht. Der Geschäftsbericht ist spätestens 2 Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres dem Beirat zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 11 **Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfer erstellen am Ende eines jeden Geschäftsjahres den Rechnungsprüfungsbericht. Dieser ist dem Beirat zur Stellungnahme vorzulegen. Der Rechnungsprüfungsbericht ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12
Beiträge und Vereinsstrafen

- 12.1 Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu leisten, die vom Beirat festgesetzt werden.
- 12.2 Ebenfalls sind gegebenenfalls die vom Beitrag beschlossenen Vereinsstrafen zu bezahlen.
- 12.3 Vereinsstrafen werden bei groben, schuldhaften Verstößen gegen die Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln sowie die Interessen des Vereins verhängt.
- 12.4 Die Höchststrafe beträgt 2.500,00 DM pro Verstoß.

§ 13
Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütung

- 13.1 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 13.2 Die Festsetzung von Reisekostenvergütungen für die Organe des Vereins sowie einer Aufwandsentschädigung für die in den Organen ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder obliegt dem Beirat.

§ 14
Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06.).

§ 15
Auflösung des Vereins

- 15.1 Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäßen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- 15.2 Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vermögen fällt an den Bäuerlichen Hilfsdienst e.V., München.

§ 16
Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Beirat ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung in Eggenfelden am 28.11.1996 beschlossen.

Vorsitzender

Erster Stellvertreter d. Vorsitzenden

Zweiter Stellvertreter de. Vorsitzenden

Unterschrift weiterer Mitglieder

